

Beschlussvorlage



Die Regionalverbandsdirektorin

Vorlagen-Nr 0022/2025

Zuständigkeit: Fachdienst 51: Jugendamt

Vorlagen-Datum: 15.01.2025

Einführung einer Selbsterklärung für Kindertagespflegepersonen im Bereich der Kindertagespflege ab dem 01.04.2025

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	03.02.2025	Ö	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Regionalverbandsausschuss	13.02.2025	N	Kenntnisnahme	
Regionalversammlung	20.02.2025	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt,
der Regionalverbandsausschuss nimmt zur Kenntnis,
die Regionalversammlung beschließt

die Aufnahme einer Selbsterklärung für die Kindertagespflegepersonen als Grundlage für den Erhalt der Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege im Regionalverband Saarbrücken.

Sachverhalt:

Seit Inkrafttreten der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege vom 01.01.2024 häufen sich im Bereich der Kindertagespflege die Fälle von Kindertagespflegepersonen die Zusatz- oder Vorleistungen von den Eltern in Form von zusätzlichen privatrechtlichen Verträgen (z.B. Essengeld, Kautions-, Wäsche- und Reinigungsgeld, etc.) verlangen und/oder die kein Mittagessen mehr anbieten oder geringere Betreuungszeiten, wie vertraglich festgehalten, anbieten.

Das Jugendamt fördert die Kindertagespflege mit öffentlichen Mitteln, indem es der Kindertagespflegeperson eine laufende Geldleistung zahlt, das sogenannte Pflegegeld.

Hierin sind sowohl die tatsächliche Betreuungsleistung als auch anfallende Sachkosten enthalten, wie z. B. Frühstück und Imbiss, Hygiene- und Pflegeartikel außer Windeln.

Diese stellen die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

zu 1. Gemäß §6 Abs.5 der Satzung ist bei öffentlich geförderter Kindertagespflege die Erhebung von Elternbeiträgen durch die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen.

zu 2- Nach § 1 Abs 32 Satz 1 - 3 des SBEBG „zählt eine altersgemäße gesunde Ernährung, die den Qualitätsstandards für die Verpflegung in Kindertageseinrichtungen der *Deutschen Gesellschaft für Ernährung* entspricht, zur grundsätzlichen, gesetzlichen Verpflichtung einer Kindertagespflegeperson.

Analog der Kitas ist bei der Betreuung von Kindern über Mittag besonders darauf zu achten, dass die in § 5 der Gesundheitsvorsorge-VO formulierten Rahmenbedingungen für gesunde Ernährung und Bewegung umgesetzt werden. Ab einer ununterbrochenen Betreuungszeit von 6.5 Stunden ist eine warme Mahlzeit verpflichtender Bestandteil des Angebots einer Kindertageseinrichtung.“

In der Satzung über Leistungen und Kostenbeiträge in der Kindertagespflege vom 01.01.2024 wurde dies ebenfalls mit aufgenommen und die Kindertagespflegepersonen erhalten seither eine Kostenpauschale für das Mittagessen als Zusatzleistung (aktuell pro Kind pro Monat 29,20 €). Zuvor erhielten die Kindertagespflegepersonen nur einen Gesamtförderbetrag, in dem alle Mahlzeiten enthalten waren. In der Anlage 3 zum § 6 (2) der Satzung ist der Kostenbeitrag zu leisten – für eine Betreuung, die innerhalb der Betreuungszeit 11:00 bis 13:30 Uhr stattfindet. Hier wird der Zusatzbeitrag als „warme Mittagsverpflegung“ benannt.

Gespräche mit den betreffenden Kindertagespflegepersonen, dass private Zusatzverträge zum Betreuungsvertrag zu unterlassen sind und/oder ein Mittagessen für die Betreuungskinder vorzuhalten sind, haben bisher wenig bis keine Wirkung gezeigt.

Als Mittel zur Gewährleistung, dass die Kindertagespflegepersonen gemäß der aktuellen Satzung ihre Tätigkeit ausüben die Eltern ausreichend informiert sind, dass keine zusätzlichen Leistungen in der Kindertagespflege notwendig sind eine warme Mahlzeit von Seiten der Kindertagespflegeperson vorzuhalten ist und die Betreuungszeit einzuhalten ist bzw. eine Mitteilungspflicht bei Bedarfsänderung der Betreuungszeit besteht, soll die beigefügte Selbsterklärung (Bestätigung) von Seiten der Kindertagespflegeperson und den Eltern/Sorgeberechtigten unterzeichnet dem Betreuungsvertrag beigefügt werden.

Bei fehlender Selbsterklärung oder fehlender Unterschrift der Eltern würde dann kein Bewilligungsbescheid über die Geldleistungen (Förder- und Sachleistungen) ergehen.

Begründung zur Einführung einer Selbsterklärung:

- Erhalt von öffentlichen Fördergeldern setzen die Einhaltung der rechtlichen Grundsätze voraus
- die Satzung vom 01.01.2024 deckt alle Kosten in der Kindertagespflege ab
- gleicher Zugang zu Bildungsangeboten für alle Kinder – unabhängig vom Einkommen der Sorgeberechtigten

- Angebot einer altersgemäßen gesunden Ernährung
- einheitliches Angebot der öffentlich geförderten Kindertagespflege im Saarland.

Anlage/n:

Satzung KTP mit Anlagen ab 01.01.2025